



1325

**Ratschlag betreffend
Teilrevision der Finanzhaushaltsordnung (IV D2)
und Änderung von § 16 sowie Aufhebung von An-
hang II der Organisationsordnung (IVB1)
(Anpassung an das Konvergenzmodell der Finanz-
planung)**

Vom Kirchenrat genehmigt am 3. September 2018

Der Synode vorgelegt am 28. November 2018

- 1. Ausgangslage**
- 2. Teilrevision der Finanzhaushaltsordnung und Änderung von §16 und Aufhebung von Anhang II der Organisationsordnung**
- 3. Beschlussantrag**
- 4. Beschluss**
- 5. Anhänge zum Ratschlag 1325**
 - 1. Anhang I**
Synopse Finanzhaushaltsordnung
 - 2. Anhang II**
 - a) §16 Organisationsordnung II a)**
 - b) Organisationsordnung, Anhang II b)**

1. Ausgangslage

Die Gestaltung des Finanzplans nach den Gesichtspunkten des Konvergenzmodells, welches von der Synode am 20. Juni 2018 beschlossen wurde, erfordert eine Anpassung, sog. Teilrevision der Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung) und der Organisationsordnung.

Die Finanzhaushaltsordnung wird nur in denjenigen Paragraphen angepasst, welche für die Vorlage des Finanzplans an die Synode unabdingbar sind.

Einzig die Änderung des §26 ist eine formale Änderung, welche mit dem Finanzplan nicht in Verbindung steht. Das Justizdepartement verfügt nicht mehr über Richtlinien für die Anlagen des Vermögens der Personalfürsorgestiftung. Deswegen ist der zweite Abschnitt des § 26 zu streichen.

Ebenso bedarf die Organisationsordnung einer Änderung in §16 sowie der Aufhebung von Anhang II.

2. Änderungen der Finanzhaushaltsordnung

2.1 Teilrevision der Finanzhaushaltsordnung

Folgende Anpassungen sind nötig:

§13 Sprachliche Unterscheidung Budget (ein Jahr Budget) und Finanzplan (weitere vier ans Budget anschliessende Jahre).

§15 wird ohne Änderung als zweiter Abschnitt im §13 aufgeführt.

§16 Konsequente Anwendung des Begriffs Finanzplan. Weiterhin wird das erste Jahr des Finanzplans Grundlage für das Budget sein.

§23 Im Finanzplan gemäss Konvergenzmodell werden alle verfügbaren Mittel auf die einzelnen Gemeinden und kantonalkirchlichen Stellen verteilt. Wird ein Beitrag an eine Gemeinde oder Stelle von der Synode verringert, so muss die Synode beschliessen, wem die freigewordenen Mittel zufließen. Wird ein Beitrag erhöht, so muss beschlossen werden, wo die Einsparung dieses Betrags andernorts erfolgen soll.

§26 Da das Justizdepartement keine Richtlinien für die Anlagen des Vermögens von Personalfürsorgestiften kennt, ist dieser zweite Absatz von §26 folgerichtig zu streichen.

2.2 Reglement zur Vorbereitung der Finanzplanung an die Synode

Diejenigen Paragraphen der Finanzhaushaltsordnung, welche beschreiben, in welcher Form der Ratschlag Finanzplan zur Behandlung durch die Synode zu erstellen ist und wie der Prozess der Erstellung abläuft, werden neu auf Reglementstufe erlassen. Der Finanzplan als Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes ist in Zeiten der Veränderung ein wichtiges Steuerinstrument der Synode. Der Ratschlag Finanzplan muss an aktuelle Erfordernisse zeitnah angepasst werden können. Mit diesem Reglement wird dies gewährleistet sein.

2.3 Der Kirchenrat wird die Planungskommission bei der Erarbeitung des neuen «Reglements zur Vorbereitung der Finanzplanung an die Synode» miteinbeziehen. Die §§ 15 und 18 und Teile von §16 werden in diesem Reglement zu regeln sein.

2.4 **Änderung der Organisationsordnung**

Im Finanzplan sind die Kantonalkirchlichen Stellen mit den jeweiligen Beiträgen aufgeführt. Der Anhang II der Organisationsordnung ist deshalb nicht mehr notwendig. Die Synode beschliesst jährlich mit dem Finanzplan den Fortbestand resp. die Beendigung der Kantonalkirchlichen Stellen und Aufgaben.

Entsprechend ist §16 anzupassen und Anhang II aufzuheben.

3. **Beschlussantrag**

Der Kirchenrat ersucht die Synode, dem nachstehenden Beschlussantrag betreffend Teilrevision der Finanzhaushaltsordnung, Änderung von §16 der Organisationsordnung sowie Aufhebung von Anhang II der Organisationsordnung zuzustimmen.

Namens des Kirchenrates
der Evangelisch-reformierten
Kirche Basel-Stadt

Basel, 3. September 2018

Pfr. Dr. Lukas Kundert
Präsident

Peter Breisinger
Sekretär

4. **Beschluss der Synode**

der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt
betreffend

Teilrevision der Finanzhaushaltsordnung (IV D2)

und

Änderung von §16 sowie Aufhebung von Anhang II der Organisationsordnung (IV B1)

1. Die nachfolgenden Paragraphen der Finanzhaushaltsordnung (IV D2) lauten neu:

Titel:

Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung) (von der Synode beschlossen am 22. November 2000 mit den seitherigen Änderungen bis 28. November 2018)

§7

Die Rechnungsführung für die Kantonalkirche obliegt dem Kirchenrat. Er legt der Synode jährlich die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Der Kirchenrat erlässt in einem Reglement die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.

§13

Der Kirchenrat legt der Synode jeweils in der zweiten Jahreshälfte das Budget der Kantonalkirche sowie den Finanzplan für die vier anschliessenden Jahre und die Erläuterungen als Beschlussantrag vor.

Der Finanzplan bildet ein Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes.

§14

Das Budget entspricht in Gestaltung und Gliederung der Verwaltungsrechnung und der Bilanz.

§15

aufgehoben

§16

aufgehoben

§17

Die jährliche Vorbereitung der der Synode vorzulegenden Budgetvorlage beinhaltet die folgenden zwei parallel verlaufenden Arbeitsprozesse:

- a) Der Kirchenrat erstellt auf Grundlage des aktuellen Finanzplans das Budget für das nächstfolgende Rechnungsjahr.
- b) Der Kirchenrat erweitert die Reihe der im Finanzplan geplanten Jahre um ein weiteres, fünf Jahre in der Zukunft liegendes Geschäftsjahr. Die bereits im Finanzplan bestehenden Jahre bleiben unverändert, soweit diese nicht in bestimmten Teilen an eine konkrete Veränderung der Ausgangslage angepasst werden müssen.

§18

aufgehoben

§19

Das Budget für das folgende Geschäftsjahr und der Finanzplan für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre werden von der Synode als zwei separate Vorlagen behandelt.

§23

Der Finanzplan der vier auf das Folgejahr folgenden Geschäftsjahre werden von der Synode als eine einzige Vorlage behandelt.

Die Behandlung des Finanzplans erfolgt grundsätzlich gleich wie die Behandlung des Budgets.

Im Finanzplan kann die Synode jede Position, namentlich auch gebundene Ausgaben, verändern oder streichen. Dabei muss bestimmt werden, welcher Stelle die Mehrausgaben im Gegenzug belastet werden, resp. welcher Stelle oder welchen Stellen höhere Globalbeiträge bewilligt werden.

Wird eine Position, welche gebundene Ausgaben enthält gestrichen, oder wird eine solche Position im Betrag derart verringert, dass die im zugrundeliegenden Erlass festgelegte Aufgabe nicht mehr in der vorgesehenen Weise erfüllt werden kann, so legt der Kirchenrat der Synode bei nächster Gelegenheit einen Ratsschlag vor, in welchem er berichtet, wie der betreffende Erlass an den Entscheid der Synode im Finanzplan angepasst werden kann.

§26

Das Finanzvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen oder auf eine selbständige, gemäss § 32 dieser Ordnung mit Verwaltungsaufgaben betraute kirchliche Anstalt zu übertragen.

2. Der nachfolgende Paragraph der Organisationsordnung (IV B1) lautet neu:

§16

Neben den Gemeindepfarrämtern gibt es zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben von der Synode geschaffene kantonalkirchliche Dienste und Ämter.

3. Anhang II zur Organisationsordnung wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.

Anhang I – Synopse Finanzhaushaltsordnung

Finanzhaushaltsordnung – Reglement

Die Änderungen der FHO wurde vom KR beschlossen am 03.09.2018

Bisher	Neu
Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung) (von der Synode beschlossen am 22. November 2000 mit den seitherigen Änderungen bis 22. Juni 2011)	Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung) (von der Synode beschlossen am 22. November 2000 mit den seitherigen Änderungen bis 28. November 2018)
II. Das Rechnungswesen (i) Übersicht	
§7	
Die Rechnungsführung für die Kantonalkirche obliegt dem Kirchenrat. Er legt der Synode jährlich die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.	Die Rechnungsführung für die Kantonalkirche obliegt dem Kirchenrat. Er legt der Synode jährlich die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Kirchenrat erlässt in einem Reglement die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.
III. Das kantonalkirchliche Budgetwesen (i) Allgemeines	
§13	
Der Kirchenrat legt der Synode jeweils in der zweiten Jahreshälfte das Budget der Kantonalkirche als Beschlussantrag vor. Das Budget der Kantonalkirche besteht aus dem Ausgabenbudget für das Folgejahr, den Planungsbudgets für die vier anschließenden Jahre und den Erläuterungen.	Der Kirchenrat legt der Synode jeweils in der zweiten Jahreshälfte das Budget der Kantonalkirche sowie den Finanzplan für die vier anschließenden Jahre und die Erläuterungen als Beschlussantrag vor. Der Finanzplan bildet ein Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes.
§ 14	
Das Ausgabenbudget entspricht in Gestaltung und Gliederung der Verwaltungsrechnung und der Jahresbilanz.	Das Budget entspricht in Gestaltung und Gliederung der Verwaltungsrechnung und der Bilanz.
§15	
Die Planungsbudgets bilden ein Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes. In den Planungsbudgets werden die auf die einzelnen kantonalkirchlichen Kostenstellen entfallenden Personalstellen, die Amtswohnungen und die von der Kirche zu leistenden Barbeiträge aufgeführt und den betreffenden Kostenstellen, dem Betrag nach angerechnet. Die übrigen Gebäude und Räume, darin eingeschlossen die Kirchengebäude, werden im Planungsbudget aufgeführt, aber nicht als Kostenbetrag ange-	Neu im § 13 FHO Auf Stufe Reglement

<p>rechnet. Die bei der Kantonalkirche anfallenden laufenden Ausgaben für Telefon, Heizung und andere Nebenlasten werden im Planungsbudget den einzelnen Kostenstellen nicht angerechnet.</p> <p>Die Anrechnung der Personal- und Amtswohnungskosten erfolgt aufgrund von Durchschnittskostenwerten. Diese Durchschnittskostenwerte werden vom Kirchenrat aufgrund einer Kostenprognose für jede Personalstellenkategorie und für jedes Jahr separat festgesetzt.</p>	
§ 16	
<p>Jedes Planungsbudget enthält für das betreffende Geschäftsjahr die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gesamtsumme der vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben; b) die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen; c) die Durchschnittskostenwerte für die einzelnen Personalstellen- und Amtswohnungskategorien, auf deren Basis diese Kosten den einzelnen Kostenstellen angerechnet werden; d) für jede kircheninterne Hauptkostenstelle die nach Personalstellen, Amtswohnungen und Barbeiträgen gegliederte Angabe der dieser Kostenstelle angerechneten Ausgabensumme; zudem für jede dieser Kostenstellen die Angabe, welche Kirchen, Gebäude und Räume ihr zugewiesen sind, ohne dass dafür ein bestimmter Kostenbetrag angerechnet wird. <p>Fremdfinanzierte Personalstellen und Gebäudeeinheiten, welche die kantonalkirchliche Verwaltungsrechnung nicht belasten, werden im Planungsbudget nicht berücksichtigt.</p>	Auf Stufe Reglement
(ii) Die Vorbereitung der kirchenrätlichen Budgetvorlage	
§17	
<p>Die jährliche Vorbereitung der der Synode vorzulegenden Budgetvorlage beinhaltet die folgenden zwei parallel verlaufenden Arbeitsprozesse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Kirchenrat erstellt das Ausgabenbudget für das nächste Rechnungsjahr, wobei das für dieses Jahr bereits bestehende Planungsbudget als verbindliche Grundlage dient. b) Der Kirchenrat erweitert im Rahmen des nachfolgend festgelegten Verfahrens die Reihe der bestehenden Planungsbudgets um ein weiteres, fünf 	<p>Die jährliche Vorbereitung der der Synode vorzulegenden Budgetvorlage beinhaltet die folgenden zwei parallel verlaufenden Arbeitsprozesse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Kirchenrat erstellt auf Grundlage des aktuellen Finanzplans das Budget für das nächstfolgende Rechnungsjahr. b) Der Kirchenrat erweitert die Reihe der im Finanzplan geplanten Jahre um ein weiteres, fünf Jahre in der Zukunft liegendes Geschäftsjahr. Die bereits im Finanz-

<p>Jahre in der Zukunft liegendes Geschäftsjahr. Die für die davor liegenden Jahre bereits bestehenden Planungsbudgets bleiben unverändert, soweit diese nicht in bestimmten Teilen an eine konkrete Veränderung der Ausgangslage angepasst werden müssen.</p>	<p>plan bestehenden Jahre bleiben unverändert, soweit diese nicht in bestimmten Teilen an eine konkrete Veränderung der Ausgangslage angepasst werden müssen.</p>
§18	
<p>Die Ausarbeitung des Planungsbudgets für ein bestimmtes Rechnungsjahr geschieht nach dem folgenden Verfahren:</p> <p>a) Zu Beginn jedes Rechnungsjahres legt der Kirchenrat für dasjenige zukünftige Rechnungsjahr, für welches ein Planungsbudget erstellt werden muss, die folgenden Eckdaten fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtsumme der im betreffenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben; 2. die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen; 3. die Durchschnittskostenwerte für die einzelnen Personalstellen und Amtswohnungen, auf deren Basis diese Kosten den einzelnen Kostenstellen im Planungsbudget angerechnet werden sollen. <p>b) Der Kirchenrat teilt diese Eckdaten den Kirchgemeinden mit und setzt ihnen gleichzeitig eine Frist, innert welcher sie ihre auf diesen Eckdaten basierenden Planungsbudgets für das betreffende Rechnungsjahr einzureichen haben.</p> <p>c) Die Gemeinden erstellen je ein Planungsbudget und reichen dieses dem Kirchenrat innert der gesetzten Frist ein. Mit der Einreichung eines Planungsbudgets verbundene Anträge, dass einer bestimmten Kostenstelle ein grösserer Ausgabenbetrag zuzugestehen sei, dass der Anrechnung bestimmter Kosten andere Werte zugrunde zu legen seien oder dass die vorgegebenen Eckdaten in anderer Weise zu verändern seien, sind gesondert zu begründen.</p> <p>d) Der Kirchenrat stellt aufgrund der einzelnen bei ihm eingehenden Planungsbudgets ein umfassendes Planungsbudget zusammen, welches er der Synode in der Form eines Ratschlags zur Beschlussfassung vorliegt. Er prüft dabei die Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten und entscheidet, wie weiter er diese Anträge im Rahmen seiner</p>	<p>Auf Stufe Reglement</p>

<p>Vorlage an die Synode berücksichtigen will. Er kann von den ihm zugegangenen Planungsbudgets abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind. Die Kosten der Gebäude, davon ausgenommen die Kosten für Amtswohnungen, werden im Planungsbudget nicht angerechnet. Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.</p> <p>e) Der Kirchenrat teilt den Kirchgemeinden unverzüglich mit, ob und wie er bei der Erstellung seiner Budgetvorlage von den eingereichten Planungsbudgets abgewichen ist und wie weit er allfällige Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten in der Budgetvorlage berücksichtigt hat.</p> <p>f) Der Kirchenrat hält im Anhang zur Budgetvorlage zuhanden der Synode fest, welche Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten bei ihm eingingen, wie diese Anträge begründet wurden und wie der Kirchenrat darüber entschieden hat. Ebenfalls ist im Anhang festzuhalten, welche Veränderungen der Kirchenrat an den bei ihm eingegangenen Planungsbudgets vorgenommen hat und aus welchen Gründen dies erfolgt ist.</p> <p>g) Die Erstellung der Planungsbudgets für die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste erfolgt nach den Anweisungen des Kirchenrats.</p>	
(iii) Die Behandlung der Budgetvorlage durch die Synode	
§19	
<p>Das Ausgabenbudget für das folgende Geschäftsjahr und die Planungsbudgets für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre werden von der Synode als zwei separate Vorlagen behandelt.</p>	<p>Das Budget für das folgende Geschäftsjahr und der Finanzplan für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre werden von der Synode als zwei separate Vorlagen behandelt.</p>
§ 23	
<p>Die Planungsbudgets der vier auf das Folgejahr folgenden Geschäftsjahre werden von der Synode als eine einzige Vorlage behandelt.</p> <p>Die Behandlung der Planungsbudgets erfolgt grundsätzlich gleich wie die Behandlung des Ausgabenbudgets.</p>	<p>Der Finanzplan der vier auf das Folgejahr folgenden Geschäftsjahre werden von der Synode als eine einzige Vorlage behandelt.</p> <p>Die Behandlung des Finanzplans erfolgt grundsätzlich gleich wie die Behandlung des Budgets.</p>

<p>In einem Planungsbudget kann die Synode jede Position, namentlich auch gebundene Ausgaben, verändern oder streichen.</p> <p>Wird eine Position, welche gebundene Ausgaben enthält, gestrichen, oder wird eine solche Position im Betrag derart verringert, dass die im zugrundeliegenden Erlass festgelegte Aufgabe nicht mehr in der vorgesehenen Weise erfüllt werden kann, so legt der Kirchenrat der Synode bei nächster Gelegenheit einen Ratschlag vor, in welchem er berichtet, wie der betreffende Erlass an den Planungsbudgetentscheid der Synode angepasst werden kann.</p>	<p>Im Finanzplan kann die Synode jede Position, namentlich auch gebundene Ausgaben, verändern oder streichen. Dabei muss bestimmt werden welcher Stelle die Mehrausgaben im Gegenzug belastet werden, resp. welcher Stelle oder welchen Stellen höhere Globalbeiträge bewilligt werden.</p> <p>Wird eine Position, welche gebundene Ausgaben enthält, gestrichen, oder wird eine solche Position im Betrag derart verringert, dass die im zugrundeliegenden Erlass festgelegte Aufgabe nicht mehr in der vorgesehenen Weise erfüllt werden kann, so legt der Kirchenrat der Synode bei nächster Gelegenheit einen Ratschlag vor, in welchem er berichtet, wie der betreffende Erlass an den Entscheid der Synode im Finanzplan angepasst werden kann.</p>
§26	
<p>Das Finanzvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen oder auf eine selbständige, gemäss § 32 dieser Ordnung mit Verwaltungsaufgaben betraute kirchliche Anstalt zu übertragen.</p> <p>Als sicher gelten Anlagen, die nach den Richtlinien des Justizdepartementes für Vermögen von Personalfürsorgestiftungen zugelassen werden.</p>	<p>Das Finanzvermögen ist sicher und Ertragbringend anzulegen oder auf eine selbständige, gemäss § 32 dieser Ordnung mit Verwaltungsaufgaben betraute kirchliche Anstalt zu übertragen.</p>

Anhang II a): § 16 Organisationsordnung

Organisationsordnung (IV B1)

Die Änderung der Organisationsordnung wurde vom KR beschlossen am 03. 09. 2018

Bisher	Neu
2. Kantonale Dienste und Ämter	
Bestand	
§16	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die neben den Gemeindepfarrämtern zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben von der Synode geschaffenen kantonalkirchlichen Dienste und Ämter sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt. 2. Neben den von der Synode geschaffenen kantonalkirchlichen Diensten und Ämtern kann der Kirchenrat einzelne Personen mit besonderen kirchlichen Aufgaben anstellen. 	<p>Neben den Gemeindepfarrämtern gibt es zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben von der Synode geschaffene kantonalkirchliche Dienste und Ämter.</p>

Anhang II b) Ratschlag 1325 Organisationsordnung, Aufhebung Anhang II

Organisationsordnung (IV B1) Anhang II

Kantonalkirchliche Dienste und Ämter (§ 16)

1. Spital- und Gefängnisseelsorge

a) Spital- und Gefängnisseelsorge

(Synodalbeschluss vom 20.06.2012 betr. die Genehmigung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Kirchen betreffend die Seelsorge in den staatlichen Spitälern) (Gesetzessammlung IV C 2 b)

b) Spitalseelsorge am Universitätskinderspital beider Basel (Synodalbeschluss vom 21.06.2006, Vertrag vom 15.05.2006)

Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland

2. Gehörlosenseelsorge

(Synodalbeschlüsse vom 23.11.1964 und 19.06.2002; Kirchenratsbeschluss vom 18.12.2006)

Partnerschaft mit den Evangelisch-reformierten Kirchen der Nordwestschweiz BS, BL, SO, AG3. Eheberatung (bis April 2009)

(Synodalbeschlüsse vom 14.02.1955; 29.01.1962; Neuordnung im Diakonieleitbild, Ratschlag 1023, Synodalbeschluss vom 26.05.1993)

4. Amt für Weltweite Kirche

(Synodalbeschluss vom 24.11.1999) Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland

5. Diakoniestelle (Synodalbeschluss vom 26.05.1993)

6. Koordination Jugendarbeit (Synodalbeschluss vom 18.06.1997, Ratschlag 1072 betr. Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt)

7. Ökumenisches AIDS-Pfarramt beider Basel (Synodalbeschlüsse vom 23.09.1992, 17.06.1998 und 25./30.11.2010 betr. Genehmigung des Vertrags mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland)

Partnerschaft mit der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland und den Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt und Baselland